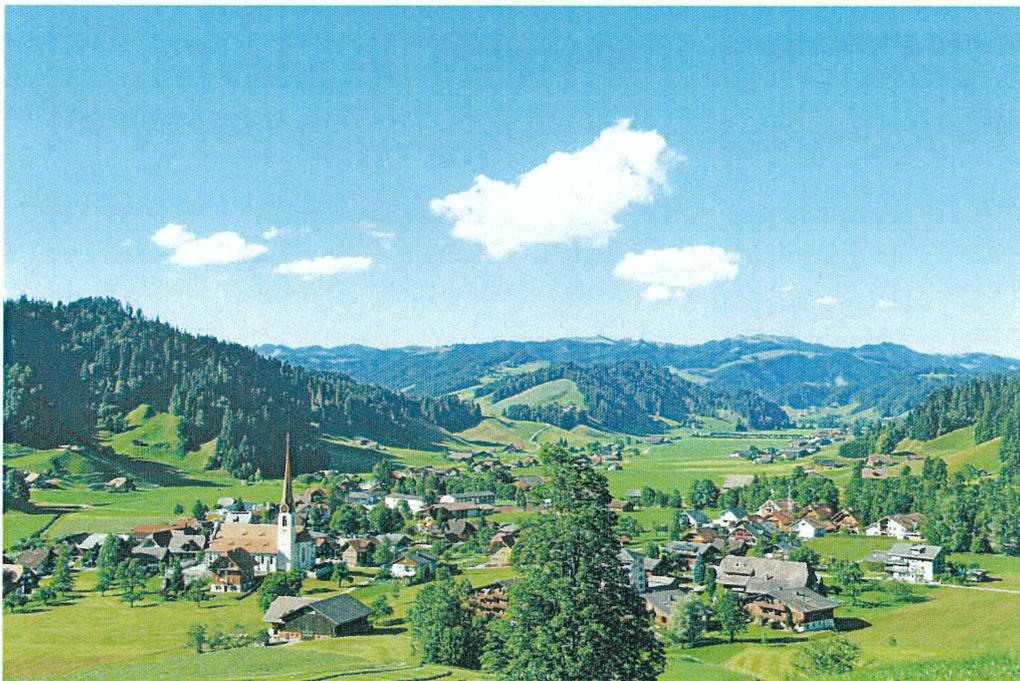


Wasserversorgungs- Genossenschaft Marbach LU

Statuten Reglement



Statuten
der
Wasserversorgungs-Genossenschaft
Marbach

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz

Am 21. März 1902 hat sich in Marbach eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff OR unter dem Namen Wasserversorgungs-Genossenschaft Marbach CH-100.5.008.026-1 mit Sitz in Marbach/LU gebildet.

Art. 2

Zweck

Die Genossenschaft versorgt ihre Mitglieder und Abonnenten mit preisgünstigem Wasser in gemeinsamer Selbsthilfe. Sie gibt Brauchwasser zu Löschzwecken ab.

Art. 3

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen, die ein Grundstück oder eine Liegenschaft besitzen, die an die WVM angeschlossen sind oder werden;
- b) juristische Personen unter der gleichen Voraussetzung

Art. 5

Die Mitgliedschaft wird erworben:

- a) durch den Beitritt: Dazu bedarf es eines schriftlichen Gesuches an den Vorstand und der Aufnahme durch die Generalversammlung.
- b) infolge Erbganges: Beim Tod eines Genossenschafters geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Mehrere Erben haben einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.
- c) durch Uebertragung: Mit der Veräußerung des Grundstückes, bzw. der Liegenschaft geht die Mitgliedschaft auf den Erwerber über.

Art. 6

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt: Er kann nur auf Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
- b) durch die Ausschliessung aus wichtigen Gründen: Wer den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder seine Verpflichtungen trotz Mahnung nicht erfüllt, kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ausscheidende Mitglieder oder ihre Erben haben weder auf das Genossenschaftsvermögen noch auf eine Abfindung Anspruch. Wenn durch den Austritt oder die Ausschliessung der Genossenschaft ein erheblicher Schaden erwächst oder deren Fortbestand gefährdet wird, hat der ausscheidende Genossenschafter eine angemessene Ablösungssumme zu bezahlen.

III.

Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 8

- Zuständigkeit** Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der Genossenschaft. Ihr stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:
- a) Die Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
 - b) Die Aufnahme und Ausschliessung von Mitgliedern
 - c) Der Erlass des Reglementes und der Tarif- und Gebührenordnung
 - d) Die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Voranschlages sowie allfälliger Bauabrechnungen
 - e) Die Entlastung des Vorstandes
 - f) Der Entscheid über Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes überschreiten
 - g) Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung der Genossenschaft
 - h) Die Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Art. 9

- Einberufung** Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, so oft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn wenigstens 10 % der Genossenschaftsmitglieder die Einberufung verlangen.
- Ort, Zeit und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich anzuzeigen.

Art. 10

- Stimmrecht
Stellvertretung** Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung nur eine Stimme. Miteigentümer und Gesamteigentümer haben einen Vertreter zu bezeichnen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so kann es sich durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann indessen nur ein Mitglied vertreten.

Art. 11

Beschlussfassung Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der Anwesenden nichts anderes beschliesst.

Wo die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Sachabstimmungen das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei Wahlgeschäften entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 12

Verhandlungsprotokoll Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Generalversammlung zu genehmigen ist. Es ist vom Präsidenten und vom Aktuar zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand

Art. 13

Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus Präsident, Aktuar, Kassier und zwei Beisitzern. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten, Aktuar, Kassier und Vizepräsidenten

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt.

Art. 14

Zuständigkeit Verantwortlichkeit Der Vorstand vertritt die Genossenschaft und hat alles vorzukehren, was die fachgerechte Betreuung des Werkes erfordert.

Er ist der Genossenschaft für eine geordnete Geschäfts- und Rechnungsführung verantwortlich.

Art. 15

Unterschriftsberechtigung Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Unterschrift.

Art. 16

Präsident und Aktuar

Der Präsident hat die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes einzuberufen und zu leiten. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

Der Aktuar führt das Protokoll der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstandes und erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er bewahrt die Akten auf und hat diese nach Ablauf seiner Amtstätigkeit geordnet dem Nachfolger zu übergeben.

Art. 17

Aufgaben des Kassiers

Der Kassier besorgt die Buchführung und das Rechnungswesen. Es obliegen ihm die Leitung des gesamten Kassenverkehrs und das Erstellen der Jahresrechnungen.

3. Die Revisionsstelle

Art. 18

Zusammensetzung Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor. Die *Unabhängigkeit* der Revisionsstelle bestimmt sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729, ihre Aufgaben richten sich nach OR 906 Abs. 1 i.V.m. OR 729a ff.

Die Revisionsstelle wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

IV. Finanzwesen

Art. 19

Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand hat Kompetenz, jährlich über ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von einem Drittel der Wasserzinseinnahmen zu beschliessen.

Art. 20

Reservefonds

Allfällige Reingewinne sind dem Reservefonds zuzuweisen für die Finanzierung späterer Erweiterungen der Anlage und zur Deckung allfälliger Verluste.

V. Unterhalt und Betrieb

Art. 21

Zuständigkeit
Reglement

Die Genossenschaft unterhält und betreibt die Anlagen.

Für den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgung ist ein Reglement zu erlassen. Dieses wird durch die Generalversammlung beschlossen.

VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 22

Bekannt-
machungen

Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich. Offizielles Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 23

Statuten-
änderung

Diese Statuten können an der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.

Art. 24

Auflösung

Für die Auflösung der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder.

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 21. April 2005.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 12. Mai 2011 beschlossen worden.

Namens der Wasserversorgungs-
Genossenschaft
Marbach

Der Präsident:

Der Aktuar:

Bruno Renggli



Stephan Wittwer

